

Bekanntgemacht im Internet am: 02.07.2025
In Kraft seit dem: 21.03.2010



1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Allgemeines“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Wismar Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

2. Der § 2 „Beitragspflichtige“ erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks oder zur Nutzung des bevorteilten Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das bevorteilte Grundstück mit einem dinglichen

Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. Der § 3 Abs. 2 „Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für“ erhält folgenden Wortlaut:

- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen, einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschl. Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen

Sie werden den jeweiligen Teileinrichtungen (Nr. 1 – 13) entsprechend zugeordnet.

4. Der § 4 Abs. 2 „Abrechnungsgebiet“ wird unterteilt in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

Abs. 2 Wird ein Abschnitt einer Anlage, der selbstständig in Anspruch genommen werden kann, abgerechnet, so bildet der Abschnitt das Abrechnungsgebiet (Abschnittsbildung).

Abs. 3 Werden Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so bildet die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

5. Der § 5 Abs. 4 Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 5 Abs. 6 „Beitragsmaßstab“ erhält folgenden Wortlaut:

Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage bevorteilt werden, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

7. Der § 6 „Kostenspaltung“ erhält folgenden Wortlaut:

Für unter § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten selbstständig nutzbare Teileinrichtungen können Beiträge erhoben werden (Kostenspaltung).

8. Der § 7 „Vorausleistung“ erhält folgenden Wortlaut:

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

9. Der § 9 „Entstehen der Beitragspflicht“ wird um folgenden Satz ergänzt:

In den Fällen der Anschaffung entsteht die Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet wurde.

10. § 10a „Stundung für Kleingartengrundstücke“ wird eingefügt:

Ein festzusetzender Straßenbaubeitrag wird zinslos gestundet, wenn der Beitragspflichtige den Nachweis erbringt, dass das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und eine Vereinbarung über die Aussetzung der Verjährung zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Pächter des Kleingartengrundstückes vorgelegt wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.03.2010 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

(Dienstsiegel)

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.